

Zu § 38 SGB V Tit. 2.2 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 38 SGB V -> Zu § 38 SGB V Tit. 2 – Anspruchsvoraussetzungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 38 SGB V Tit. 2.2 RdSchr. 88c – Unmöglichkeit der Weiterführung des Haushalts

(1) Haushaltshilfe nach § 38 Abs. 1 SGB V kommt in Betracht, wenn dem Versicherten die Weiterführung des Haushalts wegen

- a) einer Krankenhausbehandlung (§ 39 SGB V),
- b) einer medizinischen Vorsorgeleistung (§ 23 Abs. 2 und 4 SGB V),
- c) einer Vorsorgekur für Mütter [jetzt] oder Väter (§ 24 SGB V),
- d) häuslicher Krankenpflege (§ 37 SGB V),
- e) einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme (§ 40 SGB V),
- f) einer Mutter- Kind-Maßnahme oder Vater-Kind-Maßnahme (§ 41 SGB V),
- g) Aufenthalts in einem Krankenhaus zur Durchführung einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft (§ 24 b SGB V)

nicht möglich ist.

(2) Bei der Teilnahme an einer Kurmaßnahme nach § 23 Abs. 2 SGB V besteht der Anspruch auf Haushaltshilfe unabhängig davon, ob sich die Krankenkasse an den Kosten der Unterbringung und Verpflegung beteiligt, bereits dann, wenn sie die Kosten der badeärztlichen Behandlung sowie der vom Badearzt verordneten Kurmittel übernimmt (vgl. auch BSG vom 24. 3. 1983 - 8 RKn 4/81 -, USK 8326).